

AKF 2025

Schlemmerdorf & Getränkestand

Leistungsverzeichnis

Betrieb des Schlemmerdorfes sowie eines Getränkestandes beim Altstadt-Kulturfest 2025

Abgabefrist / Vergabeverfahren

Dieses Leistungsverzeichnis zur Angebotsherbeziehung muss **bis spätestens 17. März 2025, 12:30 Uhr** im Rathaus Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach abgegeben bzw. eingesandt werden.

Eine ausschließlich digitale Abgabe ist nicht möglich.

Mit dem Angebot hat jeder Bieter bzw. Bietergemeinschaft die Unterlagen und Nachweise einzureichen, die weiter unten aufgeführt werden.

Wird nach Ende der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, kann die Stadt Korbach geeignete Betreiber anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren aufnehmen. Hierbei können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, die nicht alle geforderten Punkte erfüllen, wenn diese nach dem Gestaltungswillen der Stadt Korbach in die Konzeption des Altstadt-Kulturfestes aufgenommen werden sollen. Dies gilt auch, wenn durch kurzfristige Absagen Lücken entstanden sein sollten.

Zur Vergabe gelten die aufgeführten Vergabekriterien.

Da es sich um eine einmalige Vergabe für das Altstadt-Kulturfest 2025 handelt, ist derzeit keine langfristige Vertragsbindung vorgesehen. Sollte das gewählte Konzept erfolgreich sein, kann eine Fortführung in den Folgejahren in Erwägung gezogen werden. Dies bedarf einer weiteren schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Informationen über das Fest:

Das Altstadt-Kulturfest (AKF) ist ein regionales Stadtfest, das zum ersten Mal im Jahr 1998, als Folge des in 1997 durchgeführten Hessentages, veranstaltet wurde. Seit dieser Zeit hat sich das Altstadt-Kulturfest zum größten und beliebtesten Stadtfest in Korbach entwickelt und seinen Bekanntheitsgrad über die Grenzen von Korbach ausgedehnt. Im Gebiet der Korbacher Altstadt werden mehrere Open-Air-Bühnen aufgebaut, auf denen über vier Tage hinweg ein Programm unterschiedlicher Art dargeboten wird. Dieses Angebot wird durch Getränke-, Imbiss-, Verkaufs- und Informationsstände entlang der Feststraße ergänzt. Der Besuch des Festes ist kostenlos. Eine genaue Besucheranzahl ist daher schwer zu ermitteln. Realistisch scheint eine Gesamtbesucherzahl von 30.000 Gästen an insgesamt vier Veranstaltungstagen.

Festzeit

3. - 6. Juli 2025

Aufbau

Frühestens: Dienstag, 01.07.2025, 12:00 Uhr

Spätestens: Mittwoch, 02.07.2025, 12:00 Uhr. Ist der Platz dann nicht vom Pächter belegt, so kann der Verpächter den Platz anderweitig vergeben. Ein Rückerstattungsanspruch des gezahlten Vertragsentgelts ist dann ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Pächter während des Altstadt-Kulturfestes aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Standplatz aufgibt. Die Unzufriedenheit mit dem Befüllungsgrad des Festes, dem Standort oder der Nachfrage nach den angebotenen Waren ist kein solcher Grund.

Allgemeine Anforderungen an Standplätze

Wo gefeiert wird, sollen natürlich auch die Stände geöffnet sein. Die Stände sind daher zu den Öffnungszeiten des AKFs zu besetzen. Diese sind wie folgt:

	Beginn	Ende
Donnerstag	17:00 Uhr	01:00 Uhr
Freitag	14:00 Uhr	02:00 Uhr
Samstag	12:00 Uhr	02:00 Uhr
Sonntag	11:00 Uhr	20:00 Uhr (Schlemmerdorf) 23:00 Uhr (Getränkestand)

Allgemeines zur Platzzuteilung

Egal wie gut man plant: Vor Ort kann es immer anders kommen. Die endgültige Zuteilung der genauen Flächen, die für den Betrieb des Standes genutzt werden können, erfolgt daher durch die Mitarbeiter der Stadt Korbach direkt vor Ort. Wir bemühen uns bei allen Problemstellungen Lösungen zu finden.

Natürlich darf nicht ohne Genehmigung des Veranstalters der Standort gewechselt oder getauscht werden. Auch das Anbieten von anderen Waren als unter den einzelnen Positionen dargestellt ist nicht gestattet.

Nutzung von Bechern und Bons

Die Besucher des Festes sollen sich wohl fühlen. Dazu gehört zum einen, dass man an möglichst vielen Ständen sein leeres Glas gegen ein volles tauschen kann und natürlich auch ein gewisses Maß an Sicherheit. Getränke dürfen daher ausschließlich in 0,3l-Mehrwegbechern, die über den Veranstalter zum Preis von 1,00 Euro/Stück (zzgl. MwSt.) zu beziehen sind, abgegeben werden (ausgenommen Wein- oder Champagnergläser). Dies bedeutet auch, dass Spirituosen nicht in Glas-Portionsflaschen abgegeben werden dürfen.



Der Pächter ist verpflichtet, für diese Becher Pfand zu erheben. Das Pfand beträgt 1,00 Euro. Der Pächter hat seinen Bedarf an Bechern bis zwei Wochen vor dem Fest zu melden. Die Becher können bei Zuschlagserteilungen in den Folgejahren wiederverwandt werden. Für die ordnungsgemäße Reinigung und Aufbewahrung ist der Pächter verantwortlich.

Teilweise erhalten Mitwirkende des Festes Wertmarken, die an allen Ständen der Festmeile, so auch am von Ihnen angebotenen, angenommen werden müssen. Pro Wertmarke kann nach dem Fest gegenüber der Stadt Korbach ein Betrag von 1,00 € geltend gemacht werden. Die Wertmarken sind daher wie Bargeld zu behandeln. Ein separates Schreiben hierzu erhalten Sie bei Zuschlagserteilung vor dem Fest.

Kühlwagen und -anhänger

Wir sind in der Korbacher Altstadt. Das ist sehr gemütlich, hat aber zur Folge, dass das Stellen von Kühlwagen und -anhängern zwar grundsätzlich natürlich möglich ist, Stellplätze in unmittelbarer Umgebung aber nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen. Bei Fragen, ob ein Wagen gestellt werden kann, wenden Sie sich gerne an Michael Gressler (05631 53-265).

Allgemeine Pflichten des Standbetreibers

Wie bei allen Festen dieser Größenordnung gibt es gewisse Pflichten, die ein Standbetreiber erfüllen muss. Die meisten sind für jeden klar, sollen aber trotzdem hier nicht unerwähnt bleiben:

Der Platz vor und um den Betrieb ist ständig sauber zu halten. Nach dem Abbau muss der Standplatz so verlassen werden, wie ihn der Pächter vor Vertragsbeginn vorgefunden hat.

Der Pächter hat insbesondere die Pflicht, den in Zusammenhang mit seinem Betrieb anfallenden Müll in nicht brennbaren Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (in Standnähe) zu entsorgen. Die dafür entstehenden Kosten sind im Gesamtbetrag enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

Bei Zuschlagserteilung ist eine Anzeige zum vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes erforderlich. Bei der Abgabe alkoholischer Getränke wird besonders auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

Der Pächter hat für einen eventuellen Mindererlös seines Betriebes während der Dauer des Altstadt-Kulturfestes keinen Ersatzanspruch. Er trägt das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aufgrund entgangenen Gewinns werden ausdrücklich und in beiderseitigem Einvernehmen ausgeschlossen.

Der Pächter garantiert, dass die von ihm eingesetzte Technik den technischen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Pächter erhält vom Veranstalter eine Telefonnummer unter der evtl. auftretende Fehler an Strom- und Wasserversorgung gemeldet werden können.

Der Veranstalter übernimmt für den Transport von Wagen sowie den Auf- und Abbau des Betriebs des Pächters sowie für Schäden an fremdem Eigentum, die vom Pächter oder Dritten verursacht

werden, keine Haftung. Der Haftungsausschluss gilt als einvernehmlich vereinbarter Vertragsbestandteil.

Der Pächter stellt den Veranstalter von Ansprüchen aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Pachtobjekt frei. Der Pächter hat seinen Stand gegen Einbruchgefährdung, insbesondere nachts, ordnungsgemäß zu sichern und ggf. zu versichern.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die in Zusammenhang mit seinem Betrieb stehen, verursacht werden. Der Pächter haftet insbesondere für Schäden, die durch den Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumnis der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen entstehen; im letzteren Fall obliegt dem Pächter der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes oder grobfahrlässiges Verhalten nicht vorgelegen hat.

Fliegende Bauten sind ausreichend zu sichern.

Der Pächter hat den Anweisungen des Veranstalters, den von ihm beauftragten Dritten sowie denen der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere Vorgaben, wie bei evtl. Unwettern oder anderen Ausnahmefällen zu verfahren ist.

Firmenhinweise und Werbung, außer Eigenwerbung, darf der Pächter an seinem Stand nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters anbringen. Hiervon ausgenommen ist die werkseitig aufgedruckte Werbung auf Getränkewagen (Brauereiwerbung etc.).

Der Pächter ist nicht zur Unterverpachtung berechtigt. Sie ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Gleiches gilt für die Überlassung des Pachtobjektes an Dritte.

Für Verstöße des Pächters gegen die Bestimmungen dieses Vertrages wird je Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € festgesetzt.

Bezüglich der Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Unbeschadet des sich aus dem BGB ergebenden Rechts zur außerordentlichen Kündigung wird vereinbart, dass dieser Vertrag dann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn der Pächter gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Standgeld

Bitte tragen Sie unten ihr Gebot ein. Das Mindestgebot beträgt: **4.800,00 €** (netto)

Position	Beschreibung								
<p>Getränkestand im Bereich Weindorf (Enser Straße) UND Errichtung eines Schlemmerdorfes im Bereich Kilianstraße/Waldeccia</p>	<p>Das Schlemmerdorf ist seit Jahren wichtiger Bestandteil des AKFs. An mehreren optisch ansprechenden Verkaufsständen wird eine hochwertigere Kulinarik angeboten, als man es von typischen Volksfesten gewohnt ist. Der Standort des Schlemmerdorfes befindet sich vor dem Eingang zur Kilianskirche (Richtung Statue Waldeccia, siehe Plan unten). Da aufgrund der räumlichen Eingeschränktheit an diesem Standort kein Bühnenprogramm in direkter Nähe stattfinden kann, beinhaltet das Angebot den Standplatz für das Schlemmerdorf und den eines Getränkestandes in unmittelbarer Bühnennähe der nächstgelegenen Bühne (unterer Getränkestand Weindorf, Enser Straße).</p> <p>Gefordert wird:</p> <p>Schlemmerdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwertiges kulinarisches Angebot (z. B. Bratengerichte, Pfannengerichte, Beilagen, Pasta, Salate oder vergleichbare Speisen) • Mindestens ein vegetarisches Gericht. • Ein Getränkestand im Schlemmerdorf kann integriert werden und ist ausdrücklich erwünscht. • Insgesamt sollen mindestens drei verschiedene Gerichte an mindestens zwei Verkaufsstellen angeboten werden, um den Charakter eines Schlemmerdorfs zu unterstreichen. • Die Gerichte werden auf Tellern mit Besteck serviert; Plastikteller und Einweggeschirr sind nicht zulässig. • Die Stände und ihr unmittelbares Umfeld müssen optisch ansprechend gestaltet sein (z. B. einheitliche Pagodenzelte). • Es sind überdachte Sitzplätze für die Gäste bereitzustellen. <p>Bierstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb eines Bierstandes im Weindorf mit fachkundigem Personal - Der Stand und auch das direkte Umfeld soll eine ansprechende Optik haben. <p>Das Mindestgebot beträgt: 4.800,00 € (netto)</p> <p>Vergabekriterien:</p> <table border="0"> <tr> <td>Innovation, Kreativität und Anziehungskraft</td> <td>bis zu 35 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Standgeldgebot</td> <td>bis zu 35 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Wertigkeit der angebotenen Speisen</td> <td>bis zu 20 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Nachhaltigkeit/Umweltfreundlichkeit</td> <td>bis zu 10 Punkte</td> </tr> </table>	Innovation, Kreativität und Anziehungskraft	bis zu 35 Punkte	Standgeldgebot	bis zu 35 Punkte	Wertigkeit der angebotenen Speisen	bis zu 20 Punkte	Nachhaltigkeit/Umweltfreundlichkeit	bis zu 10 Punkte
Innovation, Kreativität und Anziehungskraft	bis zu 35 Punkte								
Standgeldgebot	bis zu 35 Punkte								
Wertigkeit der angebotenen Speisen	bis zu 20 Punkte								
Nachhaltigkeit/Umweltfreundlichkeit	bis zu 10 Punkte								

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Bitte beachten:

- Wasser und Strom (Verbrauch und Anschluss) sind im Gebot enthalten.
- Eine Biergartenbestuhlung kann bei Bedarf in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote, die ausschließlich Teilpositionen beinhalten (z. B. nur Schlemmerdorf) sind nicht möglich.
- Bietergemeinschaften sind möglich und willkommen.
- Der gebotene Preis beinhaltet bereits einen Programmkostenbeitrag.
- Es werden nur Angebote mit entsprechenden Bilddokumentationen des Standmaterials gewertet.

Lage Schlemmerdorf



Dargestellt ist die Stechbahn im Bereich Einmündung Kilianstraße. Bitte beachten: Nach Vorgaben des Brandschutzes muss die Kilianstraße im Notfall befahrbar bleiben. Zum Kinderdorf vor dem Südportal muss ein als Weg erkennbarer Bereich freigehalten werden.

Lage Bierstand



Dargestellt ist der Parkplatz Enser Straße. Grün dargestellt ist der voraussichtliche Aufbauort der Bühne.

Beizufügende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Konzeption mit Fotos/Zeichnungen und Beschreibungen der Verkaufsstände und Sitzgelegenheiten - Erläuterung besonderer Innovation und Kreativität in der Stand- und Platzgestaltung (z. B. besondere Beleuchtungskonzepte, außergewöhnliche Dekoration, angebotene musikalische Darbietungen im Schlemmerdorf etc.) - Erster Entwurf der Gerichte, die angeboten werden sollen mit geplantem Verkaufspreis (zunächst reicht eine grobe Kalkulation). - Erläuterungen zum Umweltschutz (z. B. energiesparende Beleuchtung, Einsatz verbrauchsarmer Maschinen, Verzicht auf Einwegmaterialien und unnötige Umverpackungen, Einsatz/Bezug von Produkten und Materialien in Bio-Qualität und/oder regionaler Herkunft etc.)
Gebot des Bieters (netto)	
Unterschrift des/r Bieter/s	